

Juristenkonferenz in ihrer Resolution aufs schärfste verurteilt hat: Sie enthalten „unbestimmte (vom Verf. gesperrt) Anschuldigungen wegen Verletzung der Staatssicherheit“.

Für die demokratischen Juristen ganz Deutschlands ergibt sich aus dieser Situation die Notwendigkeit, daß sie in Wissenschaft und Praxis das Eindringen der finalen Handlungslehre und der Schuldtheorie in die Strafrechtspflege bekämpfen und diese Lehren und die ihnen entsprechende Rechtsprechung als das anprangern, was sie sind: die Einführung des Gesinnungsstrafrechts. Insbesondere muß der Kampf solchen allgemeinen Feststellungen gelten, daß der angebliche hochverräterische oder staatsgefährdende Charakter politischer Bestrebungen zur friedlichen Wiedervereinigung Deutschlands und der Verhinderung der Inkraftsetzung der Bonner und Pariser Verträge „gerichtsbekannt“ oder „allgemeinkundig“ sei und daß diese Allgemeinkundigkeit sich aus den Feststellungen des BGH im „Fünf-Broschüren-Urteil“ ergebe. Die Richter müssen erkennen — und die Verteidiger müssen mit aller Kraft um diese Erkenntnis ringen —, daß es bei der Urteilsfindung nach den Prinzipien der Gesetzlichkeit die Aufgabe der Gerichte ist, zunächst die Handlungen der Angeklagten eingehend zu untersuchen, wobei die Qualität der realen Handlungen aus dem in ihnen konkret ersichtlichen Zweck abzuleiten ist. Dieser aus der Handlung selbst erkennbare Zweck der Handlung muß erläutert werden an Hand einer eingehenden Darlegung des richtigen Charakters der politischen Zusammenhänge, innerhalb deren der Angeklagte tätig geworden ist.

Die Verteidiger müssen daher insbesondere darum ringen, daß sie im konkreten Zusammenhang mit der einzelnen Handlung, beispielsweise der Veröffentlichung eines Flugblattes, die wirklichen Ursachen der Remilitarisierungspolitik, den Charakter der Bonner und Pariser Verträge und die wirklichen Zielsetzungen der Politik der friedlichen Wiedervereinigung vor Gericht eingehend darlegen können. Die Verteidiger müssen die subjektivistischen Konstruktionen der Anklagebehörden und Gerichte aber auch durch die Offenlegung des gesinnungsstrafrechtlichen Charakters der dieser Methode zugrunde liegenden Theorien offenlegen.

Die demokratischen Juristen müssen verstehen, daß in den politischen Strafprozessen zu einem großen Teil der Kampf um die friedliche Lösung der deutschen Frage geführt wird, sie müssen verstehen, daß dieser Kampf untrennbar verbunden ist mit dem Kampf um die Erhaltung demokratischer Rechtsprinzipien. Die Verteidigung der Angeklagten kann auf die Dauer daher nicht erfolgreich geführt werden durch eine Argumentation, die sich auf äußere Umstände in der Person des Angeklagten bezieht, beispielsweise Fragen der Mitgliedschaft bei politischen Organisationen, der Anwesenheit in Versammlungen oder Zusammenkünften oder der individuellen Verantwortlichkeit für Flugblätter oder sonstige Veröffentlichungen.

Die demokratischen Juristen müssen erkennen, daß in allen politischen Strafprozessen, die heute vor den Gerichten der Bundesrepublik gegen deutsche Patrioten und Friedensanhänger geführt werden, ein prinzipieller Kampf um das Recht ausgetragen werden muß. Bei diesem Kampf geht es um das Ziel, auch für die Rechtsprechung in der Bundesrepublik die strikte Einhaltung der Gesetzlichkeit zu erreichen. Die Gesetzlichkeit verlangt, daß die Gerichte von der realen Handlung ausgehen und daß sie den vom Handelnden gesetzten Zweck aus dieser objektiven Realität ableiten. Nur aus dem auf diese Weise erkannten Zweck kann sich die Feststellung über die Zielrichtung des Willens ergeben. Diese Prinzipien schließen nicht aus, daß der Richter einen so erkannten, der Realität entsprechenden objektiven Tatbestand einer Beurteilung und Wertung unterzieht. Der Maßstab für eine solche Beurteilung und Wertung kann aber in den Hochverrats- und Staatsgefährdungsprozessen gegen Patrioten und Friedensanhänger nur die konkrete nationale Situation des deutschen Volkes und die Notwendigkeit der Sicherung des Friedens sein.

Alle Handlungen von Einwohnern der Bundesrepublik, die in diesem Zusammenhang auf die friedliche Lösung der deutschen Frage abzielen, um damit einen Beitrag zur Erhaltung des Friedens in Europa zu leisten, können demnach nur so bewertet und beurteilt werden, daß sie den grundlegenden Interessen des deutschen Volkes und seinem Recht auf nationale Selbstbestimmung entsprechen.

## Berichte

### Der Pseudo-Zeiß Skandal

Von Prof. Dr. HANS NATHAN, Institut für Zivilrecht der Humboldt-Universität zu Berlin,  
Mitglied des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft

Daß sich das Monopolkapital, wenn es nicht anders geht, skrupellos der schmutzigsten und verbrecherischsten Mittel — Betrug, Erpressung, Raub, Krieg — bedient, um seine Machtpositionen zu erringen, wissen wir aus den tausendfach belegten Lehren der Klassiker des Marxismus-Leninismus, insbesondere Lenins, und aus den Erfahrungen, die jeder macht, der mit offenen Augen die Zeitgeschichte erlebt. Merkwürdigerweise fällt es vielen, sonst aufgeschlossenen und der Belehrung zugänglichen bürgerlichen Menschen schwer, gerade an diese Wahrheit zu glauben: die Repräsentanten dieser Mammutkapitale, die Konzern- und Bankdirektoren — das seien doch durchweg anständige, gesittete, kultivierte und kluge Menschen; unmöglich könne man ihnen derartige Verbrechen Zutrauen; solche Anschuldigungen aus dem Lager des Sozialismus seien offensichtlich klassenkämpferische Übertreibungen.

Zugegeben: die Herren der Banken und Konzerne laufen nicht selbst mit dem Messer zwischen den Zähnen herum. Aber werden ihre Verbrechen deshalb geringer, weil sie sich nicht selbst die Hände beschmutzen, sondern für die minder „anständigen, gesitteten und kultivierten“ Bereiche ihrer Praxis Agenten und Werkzeuge haben? Der jüngste in der Öffentlichkeit bekannt gewordene Fall dieser Art ist geeignet, vielen jener Ungläubigen die Augen zu öffnen.

Die Vorgeschichte, deren Kenntnis zum Verständnis dieses Falles erforderlich ist, beginnt im Jahre 1896. In diesem Jahr errichtete der 1840 geborene Physiker Dr. Ernst Abbe, Professor an der Universität Jena, Erfinder zahlreicher optischer Geräte und Inhaber der Firma Carl Zeiß, die Carl-Zeiß-Stiftung in Jena. Abbe war eine außergewöhnliche Persönlichkeit: in ihm vereinten sich die besten freiheitlichen Traditionen des fortschrittlichen deutschen Bürgertums nicht nur mit Erfindergenie, sondern auch mit großer, bei Gelehrten nicht oft zu treffender Geschäftstüchtigkeit und einem bei Unternehmern selten vorhandenen tiefen sozialen Verantwortungsbewußtsein; er war aufs innigste verwachsen mit seiner Heimat und seiner Universität Jena, der Stadt, zu deren Weltruhm — nächst Schiller — niemand so viel beigetragen hat, wie er es eben durch das Medium der Zeiß-Produkte tat. Zwar war es ihm nicht gegeben, kraft seines philanthropischen Dranges denselben Weg zu finden wie der aus ähnlichem Milieu stammende Friedrich Engels; aber es kann seinem Gedenken keinen Abbruch tun, daß er die Unmöglichkeit, mit den von ihm gewählten Mitteln etwas Durchgreifendes zur Befreiung der Arbeiterklasse von der kapitalistischen Ausbeutung zu tun, nicht erkannt hat.

Alle jenen guten Eigenschaften Abbes spiegeln sich in dem von ihm verfaßten umfangreichen Statut der